

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. Mai 2018

406. Zivilstandsverordnung und Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (Revision, Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 9. März 2018 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen eingeladen, sich zur geplanten Revision der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2) und der Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110) vernehmen zu lassen. Zudem wurden die Kantonsregierungen ersucht, zur allgemeinen Frage, ob die in der ZStGV festgelegten Gebühren den Anforderungen des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip genügen, Stellung zu nehmen und Angaben zu Volumen und Struktur der in Rechnung gestellten Gebühren sowie Angaben zu den Kostenstrukturen der Zivilstandsbehörden und zum Kostendeckungsgrad einzureichen.

Die Revision der ZStV enthält unter anderem die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Änderung vom 15. Dezember 2017 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), die den Übergang der Verantwortung für das elektronische Personenstandsregister (Infostar) von den Kantonen zum Bund vorsieht (Bundeslösung Infostar). Insbesondere ist die Einführung von Bestimmungen über die Betriebsregelungen, die Finanzierung und den Einbezug der Kantone in die Weiterentwicklung von Infostar in einer Fachkommission vorgesehen. In einem zweiten Revisionsteil will der Bund die Möglichkeit schaffen, Kinder mit einem Geburtsgewicht von unter 500 Gramm und einem Gestationsalter von unter 22 Wochen in Infostar eintragen zu können.

Am 9. April 2018 stellte die Konferenz der Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) den Kantonen eine Mustervernehmlassung zu. Diese Vernehmlassung wurde in Koordination mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) erstellt. Die KKJPD unterstützt die Vernehmlassung der KAZ vorbehaltlos und verzichtet auf eine eigene Stellungnahme. Die KAZ schlägt vor, die Lizenzgebühr auf den prozentualen Beschäftigungsgrad pro Nutzerin oder Nutzer des zentralen Personen-Informationssystems anzupassen, um die Teilzeitarbeit in den Zivilstandsämtern nicht unattraktiver zu machen. Ausserdem sollen Lernende von der Lizenzpflicht ausgenommen werden, auch mit Blick auf die schwierige Rekrutierung von geeignetem Personal im Bereich des Zivilstandswesens. Im Weiteren wird vorgeschlagen, ein Co-Präsidium für die Fachkommission von Bund und Kantonen einzu-

richten. So können die Interessen der Kantone besser vertreten werden. Die vorgeschlagene Änderung der ZStV hinsichtlich der zivilstandsamtlichen Behandlung von Tot- und Fehlgeborenen wird grundsätzlich abgelehnt und ein niederschwelligeres Modell vorgeschlagen, wie es Deutschland kennt.

Die Kosten für den Kanton Zürich und die Gemeinden betreffend den Übergang des elektronischen Personenstandsregisters in die Verantwortung des Bundes wurden bereits in der Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches erläutert. Die Verordnungsänderung führt zu indirekten Mehrkosten für Kanton und Gemeinden für das unentgeltliche Zur-Verfügung-Stellen von Fachpersonal zugunsten der Weiterentwicklung. Diese Mehrkosten werden jedoch ausgeglichen durch eine praxisnahe Weiterentwicklung und geringere Nutzungsgebühren für das elektronische Personenstandsregister. Bei Berücksichtigung der Vernehmlassung der KAZ würden sich aus der zivilstandsamtlichen Behandlung von Tot- und Fehlgeborenen für den Kanton und die Gemeinden zudem keine finanziellen Auswirkungen ergeben.

Die Kostenstruktur im Zivilstandswesen lässt sich in der kurzen Zeit, die zur Verfügung gestellt wurde, nicht erheben, da es sich bei der Führung der Zivilstandsämter um eine Gemeindeaufgabe handelt.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Zustelladresse: Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern; auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an lukas.iseli@bj.admin.ch):

Mit Schreiben vom 9. März 2018 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110) Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

In Bezug auf die Änderungen der ZStV und der ZStGV im Bereich der Modernisierung des Personenstandsregisters und der zivilstandsamtlichen Behandlung von Fehlgeborenen schliessen wir uns der Stellungnahme der Konferenz der Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst vom 9. April 2018 vorbehaltlos an. Diese ist in Absprache mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren verfasst worden.

Die Frage zur Kostenstruktur des Zivilstandswesens lässt sich in der kurzen Vernehmlassungsfrist nicht genügend fundiert beantworten. Im Kanton Zürich sind die Zivilstandsämter von den Gemeinden geführt,

teilweise gehören auch das Bestattungswesen oder das Einbürgerungswesen als nicht zivilstandsamtliche Tätigkeiten im Sinne von Art. 44 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) in diesen Bereich. Da die Gemeinden diese Tätigkeiten zum Teil nicht klar voneinander abgrenzen, kann derzeit noch keine Aussage über die Kostenstruktur auf Stufe Zivilstandsamt im ganzen Kanton gemacht werden. Mit dem Wegfall der Gebührenposition «Überprüfung des Zivilstandes» per 1. Juli 2017 ist jedoch ein gewichtiger Teil der Gebühreneinnahmen der Zivilstandsämter weggefallen und die Tätigkeiten der Zivilstandsämter sind im Bereich des anzuwendenden ausländischen Rechts sowie der Prüfung von ausländischen Urkunden komplexer geworden. Es stellt sich daher die Frage, ob das Äquivalenzprinzip noch eingehalten ist.

Festzuhalten ist auch, dass auf der Stufe der Aufsichtsbehörde, insbesondere im Bereich der Anerkennung von ausländischen Urkunden nach Art. 45 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB, keine Gebühren erhoben werden dürfen. Diese Aufgabe enthält jedoch verschiedene sehr komplexe Fragestellungen im Bereich des internationalen Privatrechts, namentlich die Anwendung des ausländischen Namensrechts, die Prüfung der Anerkennung von ausländischen Urkunden sowie von Gerichts- und Verwaltungsentscheiden. Zu erwähnen ist etwa die Beurteilung von ausländischen Leihmutterentscheidungen und in diesem Zusammenhang die Prüfung der Entstehung von ausländischen Kindsverhältnissen. Oft sind auch umfangreiche Abklärungen des Sachverhaltes notwendig. Immer häufiger sind in diesen Verfahren beschwerdefähige, begründete Verfügungen zu erlassen. Es drängt sich deshalb auf, die Gebührenregelungen im Zivilstandswesen grundsätzlich zu überprüfen. Wir beantragen deshalb die Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit allen beteiligten Behörden, um die Gebührensituation im Detail zu analysieren und konkrete Vorschläge für eine Revision der ZStGV zu erarbeiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli